
Prüfungsarbeit eines Bewerbers

Neue Patentansprüche

- 1) Vogelfutterstation (1, 21) aufweisend:
 - eine Futtereinheit (2, 22) zur Aufnahme von Vogelfutter,
 - eine Schutzvorrichtung (9, 29), die einen Schild (9a, 29a) in einer zum Schutz des Futters geeigneten Form aufweist, wobei die Schutzvorrichtung (9, 29) bezüglich der Futtereinheit drehbar ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Vogelfutterstation (1, 21) einen Elektromotor (13, 33) zum Drehen der Schutzvorrichtung (9, 29) und einen herkömmlichen Gewichtssensor zur Erfassung eines auf der Schutzvorrichtung (9, 29) lastenden Gewichts aufweist, der dazu ausgebildet ist, den Elektromotor (13, 33) zu aktivieren, wenn das Gewicht einen vorbestimmten Wert übersteigt.
- 2) Vogelfutterstation (1, 21) nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der vorbestimmte Wert 250 g beträgt.
- 3) Vogelfutterstation (1, 21) nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Schutzvorrichtung (9, 29) mit einer Drehzahl von 30-35 Umdrehungen pro Minute drehbar ist.
- 4) Vogelfutterstation (1, 21) nach Anspruch 3, dadurch gekennzeichnet, dass sie einen Motordrehzahlregler zur Einstellung der Drehzahl der Schutzvorrichtung (9, 29) aufweist.
- 5) Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorstehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Gewichtssensor als Schalter (12, 32) und Feder (14, 34) ausgebildet ist.
- 6) Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorstehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Futtereinheit (2, 22) eine Futterschale (5, 25) aufweist.
- 7) Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorstehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Futtereinheit (2, 22) einen Futterbehälter (3) aufweist.
- 8) Vogelfutterstation nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, dass der Futterbehälter (3) Löcher (4), durch die die Futterschale (2, 25) mit Futter versorgt wird.
- 9) Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorstehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass sie einen Ring (10) zum Aufhängen der Vogelfutterstation (1, 21) aufweist.
- 10) Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, dass sie Mittel zum Befestigen der Vogelfutterstation auf einem Pfosten aufweist.

- 11) Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorstehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Schild (9a, 29a) kegelförmig, halbkugelförmig oder scheibenförmig ist.
- 12) Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorstehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Antrieb der Schutzvorrichtung (9, 29) über ein Zahnradgetriebe erfolgt.
- 13) Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der Ansprüche 1 bis 11, dadurch gekennzeichnet, dass der Antrieb der Schutzvorrichtung (9, 29) über einen Riemen- oder Kettentrieb erfolgt.

Bescheidserwiderung

Es wird ein neuer Satz Patentansprüche 1 bis 13 eingereicht, der dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt wird.

1. Ursprüngliche Offenbarung

Anspruch 1 entspricht einer Zusammenfassung der ursprünglichen Ansprüche 1 und 2. Beide unterschieden sich nur durch die Form des Schildes. Sowohl für die erste Ausführungsform (s. Abschnitt [012] der Beschreibung) als auch für die zweite Ausführungsform (s. Abschnitt [019] der Beschreibung) ist offenbart, dass jede Form, die zum Schutz des Futters geeignet ist, verwendet werden kann. Es ist also zulässig, beide ursprünglichen Ansprüche auf dieses Merkmal zu verallgemeinern und zusammenzufassen.

In Anspruch 1 wurde zudem das Merkmal eines herkömmlichen Gewichtssensors aufgenommen. Im ursprünglichen Anspruch 5 wurden Schalter und Feder beansprucht. Gemäß Abschnitte [020], Z. 1-4 der Beschreibung wirken sie dabei als Gewichtssensor. An ihrer Stelle kann jeder herkömmliche Gewichtssensor verwendet werden (s. Abschnitt [020], Z. 4-7 der Beschreibung). Die Formulierung des zweiten kennzeichnenden Merkmals im Anspruch 1 wurde beinahe wörtlich dieser Stelle der Beschreibung entnommen. Zudem wurde das Merkmal des ursprünglichen Anspruchs 3 aufgenommen.

Die Ansprüche 4, 7, 9 und 10 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 6, 7, 8 und 9, die in die zweiteilige Form nach R 43 (1) EPÜ gebracht wurden. Zudem wurden die Rückbezüge angepasst.

Das Merkmal des Anspruchs 2 findet sich im Abschnitt [011], Z. 3-5 der Beschreibung. Das des Anspruchs 3 ist im Abschnitt [011], Z. 5-8 der Beschreibung offenbart. Anspruch 3 ersetzt gleichzeitig den als unklar bemängelten Anspruch 4.

Anspruch 5 enthält die Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 6. Dass Schalter und Feder ein Gewichtssensor sind, ist im Abschnitt [020], Z. 1-4 der Beschreibung offenbart.

Der Gegenstand des Anspruchs 6 ist in Abschnitt [006] und [013] der Beschreibung offenbart. Der des Anspruchs 8 ist im Abschnitt [006] und für das zweite Ausführungsbeispiel im Abschnitt [019], Z. 26-28 der Beschreibung offenbart.

Der Gegenstand des Anspruchs 11 ist im Abschnitt [012] und [019] der Beschreibung offenbart. Die Gegenstände der Ansprüche 12 und 13 finden sich im Abschnitt [020], Z. 7-9 der Beschreibung.

Somit sind die Gegenstände der Ansprüche 1-13 ursprünglich offenbart. Die Änderungen genügen somit Art. 123 (2) EPÜ.

2. Neuheit

Gegenüber D1:

Die Druckschrift D1 offenbart zwei Arten von Vogelfutterstationen. Beide weisen eine Schutzvorrichtung (s. [002] und [005] der D1) und eine Futterschale (105 im Abschnitt [002] und 125 im Abschnitt [005] der D1). Beide (Futterschale und Schutzvorrichtung) sind in beiden Arten, die in der D1 beschrieben werden, miteinander verbunden. Einmal über eine Motorwelle eines Elektromotors (s. [002] der D1) und einmal direkt (s. [005] der D1). Sie können folglich in beiden Fällen nicht gegeneinander gedreht werden. Da

insbesondere die Schutzvorrichtung nicht bezüglich der Futtereinheit drehbar ist, ist der Gegenstand des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung gegenüber der D1 neu.

Gegenüber der D2:

Das Dokument D2 offenbart eine Vogelfutterstation, bei der über einen Gewichtssensor das Gewicht der Futterschale bestimmt wird. Ist das Gewicht unterhalb eines vorbestimmten Wertes, wird eine Förderschnecke durch einen aktivierten Elektromotor angetrieben, wodurch neues Futter in die Futterschale gelangt. Dafür ist ein auf einer Schutzvorrichtung lastendes Gewicht unerheblich und wird nicht beachtet. Da insbesondere der in der D2 beschriebene Gewichtssensor nicht geeignet ist, ein auf der Schutzvorrichtung lastendes Gewicht zu erfassen, ist der Gegenstand des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung gegenüber der D2 neu.

Gegenüber der D3:

Das Dokument D3 offenbart ebenfalls zwei Arten von Vogelfutterstationen. Bei beiden wird eine Schutzvorrichtung in Rotation bezüglich der Futtereinheit versetzt (s. [007] und [011] der D3). Dies geschieht in beiden Fällen nur durch das Körpergewicht und nicht durch einen Elektromotor. Auch gegenüber der D3 ist der Gegenstand des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung folglich neu.

3. Erfindерische Tätigkeit

3.1 Nächstliegender Stand der Technik

Als nächstliegender Stand der Technik wurde die D3 identifiziert. Das Dokument D3 befasst sich als einziges mit dem Schutz des Vogelfutters vor kletternden Tieren dadurch, dass eine Schutzvorrichtung relativ zur Futtereinheit in Rotation versetzt wird. In der D1 schützt die Schutzvorrichtung zwar auch das Futter vor kletternden Tieren (s. [002], Z. 13-15 der D1), die Rotation der Vogelfutterstation, bzw. ihrer Teile, dient aber nur dazu, dem Gartenbesitzer einen guten Blick auf den Vogel zu ermöglichen (s. [001] der D1).

Im Dokument der D2 soll automatisch Vogelfutter aus einem Futterbehälter in eine Schale ausgegeben werden (s. [001] der D2). Auch hier zwar die Schutzvorrichtung in Rotation versetzt (s. [007], Z. 23-25 der D2), jedoch nicht um einen effektiven Schutz zu gewährleisten, sondern um den Besitzer auf einen leeren Futterbehälter hinzuweisen (s. [007], Z. 26-28 der D2). Dies geschieht völlig unabhängig davon, ob ein Gewicht auf der Schutzvorrichtung lastet oder nicht.

Nächstliegender Stand der Technik ist somit die D3, gegen die Anspruch 1 abgegrenzt ist.

3.2 Unterscheidungsmerkmal und objektive Aufgabe

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von der D3 durch die Merkmale des kennzeichnenden Teils. Im Dokument D3 wird die Schutzvorrichtung allein durch das Körpergewicht des Tieres und insbesondere seine Bewegungen auf der Schutzvorrichtung in Rotation versetzt. Damit das funktioniert, muss das Tier ein Drehmoment auf die Schutzvorrichtung durch seine Bewegung übertragen. Dies geschieht immer dann, wenn das Tier zumindest auch eine Bewegung in Umfangsrichtung der Schutzvorrichtung macht. Bewegt es sich jedoch in den Figuren

3 und 4 der D3 gezeigten Ausführungsbeispiel ausschließlich in radialer Richtung, also vom äußeren Rand der Schutzvorrichtung auf die Symmetrieachse zu, wird sich die Schutzvorrichtung nicht drehen und keinen wirksamen Schutz gewährleisten.

Zudem endet die Drehung der Schutzvorrichtung im erwähnten Ausführungsbeispiel, wenn das Tier aufhört, sich zu bewegen und still sitzt und abwartet.

Diese Nachteile treten bei der erfindungsgemäßen Ausgestaltung einer Vogelfutterstation nicht auf. Es ist für das Tier nicht möglich, sich über die Schutzvorrichtung zu bewegen, ohne dass diese in Drehung versetzt wird und die Rotation hört nicht auf, bevor das Tier die Schutzvorrichtung verlassen hat.

Der Erfindung liegt somit die objektive Aufgabe zugrunde, eine gattungsgemäße Vogelfutterstation so zu verbessern, dass sicher gewährleistet ist, dass die Schutzvorrichtung sicher in Rotation versetzt wird, wenn und solange wie sich ein Tier auf ihr befindet.

3.3 erfinderische Tätigkeit

Ein Fachmann, der vor die genannte Aufgabe gestellt wird, findet in der D3 keinen Hinweis auf die erfindungsgemäße Lösung. Auch das der Erfindung zugrundeliegende Problem wird nicht genannt. Die D3 erwähnt weder, dass ein Tier auf ohne die Schutzvorrichtung in Rotation zu versetzen, diese überqueren kann, noch dass es einfach abwarten kann, bis die Drehung endet.

Kombination D3 und D1

Der Fachmann, der von der D3 ausgehend die gestellte Aufgabe lösen soll, zieht die D1 nicht zu Rate. Die D1 befasst sich mit Vogelfutterstationen, die sich langsam drehen, wenn ein Vogel frisst, um dem Gartenbesitzer einen guten Blick auf den Vogel zu verschaffen. Der Fachmann kann nicht davon ausgehen, in der D1 hilfreiche Hinweise zu finden und lässt sie daher außer Betracht.

Doch selbst wenn der Fachmann die D1 zu Rate zöge, führte sie ihn nicht auf den Gegenstand des Anspruchs 1.

Die D1 lehrt, Futterschale und Schutzvorrichtung langsam zu drehen, wenn ein Vogel darin frisst (s. [004], Z. 9 und [009], Z. 17 der D1). Dies geschieht, um einen guten Blick auf den Vogel zu ermöglichen. Die Drehung muss langsam erfolgen, um den Vogel nicht zu verschrecken. In der vorliegenden Anmeldung soll ebenfalls ein fressender Vogel nicht verschreckt werden (s. [011], Z. 8-10). Der Fachmann entnimmt der D1 folglich eine Lehre, die für die Lösung der ihm gestellten Aufgabe völlig ungeeignet ist. Er hat somit eine Veranlassung die Lehre der D1 mit der der D3 zu kombinieren. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob der Fachmann zur erfindungsgemäßen Lösung hätte kommen können, sondern ob er tatsächlich dahin gelangt wäre (could/would approach, RiLi C-IV 11.7.3). Der Fachmann kombiniert nämlich keine Merkmale, sondern Lehren.

Vorliegend hätte der Fachmann jedoch nicht einmal zum Gegenstand des Anspruchs 1 kommen können.

Eine Kombination der Lehre der D1 mit der der D3 führt den Fachmann auf eine Vogelfutterstation, bei der die Schutzvorrichtung durch das Gewicht und die Bewegung eines darauf laufenden Tieres in eine freie (also nicht motorgetriebene) Drehung versetzt wird und Futtereinheit und Schutzvorrichtung gemeinsam durch das Gewicht eines fressenden Vogels von einem Elektromotor gedreht werden. Dies ist nicht Gegenstand des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung.

Kombination D3 und D2

Auch das Dokument D2 zöge der Fachmann von der D3 ausgehend nicht zu Rate, um die ihm gestellte Aufgabe zu lösen.

D2 befasst sich mit der automatischen Abgabe von Vogelfutter aus einem Futterbehälter. Der Fachmann hat daher keinen Anlass, aus der D2 hilfreiche Hinweise für die Lösung der ihm gestellten Aufgabe zu erwarten.

Doch selbst wenn er die D2 zu Rate zöge, führte ihn die Kombination der Lehre der D2 mit der der D3 nicht auf den Gegenstand des Anspruchs 1.

In der D2 wird die Schutzvorrichtung in Rotation versetzt, wenn das Gewicht der Futterschale unter einen vorbestimmten Wert fällt. Dies ist vom Gewicht, das auf der Schutzvorrichtung lastet, unabhängig. Durch die in der D2 beschriebene Lösung wird die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe nicht gelöst. Auch hier hat der Fachmann keinen Anlass, beide Lehren miteinander zu kombinieren.

Eine Kombination führte den Fachmann auf eine Vogelfutterstation, bei der die Schutzvorrichtung durch ein Tier frei (also wieder nicht motorgetrieben) in Rotation versetzt wird und sie zudem durch einen Elektromotor in Drehung versetzt wird, wenn das auf der Futterschale lastende Gewicht unter einem vorbestimmten Wert liegt.

Auch das ist nicht der Gegenstand des Anspruchs 1. Weder die D2 noch die D3 offenbaren einen Gewichtssensor zum Erfassen des auf der Schutzvorrichtung lastenden Gewichts. Der Gegenstand des Anspruchs 1 kann somit auch nicht durch eine Kombination der D2 mit der D3 nahegelegen haben.

4. Fazit

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist gegenüber allen im Bescheid genannten Druckschriften neu. Er beruht sowohl gegenüber jeder Druckschrift allein als auch gegenüber jeder Kombination mit dem nächstliegenden Stand der Technik auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Der Anmelder blickt nun der Mitteilung gemäß R. 71 (3) EPÜ entgegen. Sollten die Ansprüche nicht als gewährbar erachtet werden, wird um die Übersendung eines weiteren Bescheids gebeten. Hilfsweise wird eine mündliche Verhandlung nach Art. 116 EPÜ beantragt.

EXAMINATION COMMITTEE I

Candidate No.

Paper B (Electricity/Mechanics) 2010 - Marking Sheet

Category	Maximum possible	Marks awarded		
		Marker	Marker	
Claims	Independent	36	32	32
	Dependent	14	14	14
Arguments	Basis for Amendments	14	12	11
	Clarity	2	0	0
	Novelty	6	6	6
	Inventive Step	28	24	25
Total	100	88	88	

Examination Committee I agrees on 88 marks and recommends the following grade to the Examination Board:

PASS
(50-100)

COMPENSABLE FAIL
(45-49)

FAIL
(0-44)

02 July 2010

Chairman of Examination Committee I